

Verfahrensordnung

über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG der Hugo Kern & Liebers GmbH & Co. KG Platinen- und Federnfabrik mit Sitz in Schramberg, einschließlich der mit ihr i.S. von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Kern-Liebers**“ genannt). Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Kern-Liebers im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Zulieferers entstanden sind.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf

- Geschäftspartner (u.a. Lieferanten, Kunden und Kooperationspartner)
- Interne Hinweisgebende
- Externe (u.a. Leiharbeiter, Mitarbeitende externer Dienstleister)
- Sonstige Dritte

2. Beschwerdekanäle

Hinweisgebende können Kern-Liebers ihre Beschwerde auf Deutsch oder Englisch unter folgender E-Mail:

investigations@kern-liebers.com

zukommen lassen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Beschwerde telefonisch durch einen Anruf unter der Telefonnummer 0049-7422-511-318 einzureichen. Die telefonische Erreichbarkeit ist an Werktagen in Deutschland von 10-15 Uhr (MEZ) gewährleistet. Für den Anruf fallen die definierten Gebühren eines Festnetzanrufes an.

Auch auf dem postalischen Weg können Beschwerden eingereicht werden:

Hugo Kern und Liebers GmbH & Co. KG Platinen- und Federnfabrik
z.Hd. Team Investigations
Dr.-Kurt-Steim-Strasse 35
78713 Schramberg

Die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Unternehmens öffentlich zugänglich, barrierefrei und gut sichtbar platziert.



3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

3.1 Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird dessen Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung inklusive Nennung der für den Prozess zuständigen Ansprechpartner.

3.2 Prüfung des Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

3.3 Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens, zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

3.4 Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet.

3.5 Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

3.6 Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Kern-Liebers ist jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

4. Umgang mit Hinweisen

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird, behandelt Kern-Liebers sämtliche Hinweise vertraulich. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt.

Die zuständige Person agiert unparteiisch und ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Schutz der hinweisgebenden Person

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

6. Überprüfung und Verbesserung

Kern-Liebers wird turnusmäßige sowie anlassbezogene Überprüfungen und stetige Verbesserungen des Beschwerdeverfahrens durchführen.

Schramberg, den 20. März 2023



Dr. Erek Speckert

Vorsitzender der Geschäftsführung / CEO



Udo von Reinersdorff

CFO